

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7.

Jahrgang 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

150. 146. Das zu Berlin am 6. Februar 1886 ausgegebene 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1630. Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik. Vom 30. Januar 1885.

Nr. 1631. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

151. 149. Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1878 betreffend.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1878 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 1. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1886.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Februar 1886.

II. 50.

Reichsschuldenverwaltung: S y d o w.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

152 139. Der seitherige Schulamts-Kandidat Franz Kirchner ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Realgymnasium zu Grefeld ernannt worden.

Koblenz, den 1. Februar 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Puttkamer.

153. 147. Der Schulamts-Kandidat Dr. Löhrer ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Realgymnasium zu Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

Koblenz, den 3. Februar 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium: v. Puttkamer.

154. 141. Der Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888, wie solcher Seitens des 31. Rheinischen Provinzial-Landtags in der Plenar-Sitzung vom 11. December 1885 festgestellt worden ist, wird hiermit auf Grund Beschlusses des 25. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 13. April 1877 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Februar 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz: Klein.

155. 148. Liquidationen gegen den Landarmen-Verband betreffend.

Die Vorsteher der Ortsarmenverbände ersuche ich ganz ergebenst, die Liquidationen über vorschussweise gezahlte Unterstützungen während des laufenden Etatsjahres gegen den Landarmenverband gefälligst spätestens bis 20. April an mich einzusenden zu wollen.

Um vielfache Rückfragen zu vermeiden, bitte ich, hierbei zugleich die persönlichen Verhältnisse der dauernd Unterstützten einer erneuten Prüfung zu unterziehen und etwaige Veränderungen mir anzuzeigen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz: Klein.

156. 979. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar l. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. December 1885.

I. 2906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königlichen Steuerkassen des Bezirks Formulare zu den mit den Zinsscheinanweisungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 28. December 1885. III. V. 7198.

Königliche Regierung: Frhr. von Berlepsch.

157. 153. Wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinsscheine Reihe VII, Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten

Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 5. Februar 1886. I. 249.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den mit den betreffenden Talons einzureichenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse und bei sämtlichen Königlichen Steuerkassen des Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Düsseldorf, den 16. Februar 1886. III. V. 791.

Königliche Regierung: v. Schüb.

158. 140. In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. December v. J. I. III. B. 8533 bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der am 23. December v. J. vorgenommenen Ersatzwahl eines Mitgliedes der Vergleichskammer zu Rheydt des Königlichen Gewerbegerichts zu M.-Glabbach in Stelle des mit dem Tode abgegangenen Mitgliedes, Riethmachers Johann Heinrich Scheulen zu Rheydt, das bisherige stellvertretende Mitglied, Schreinermeister Wilhelm Bierhaus daselbst und eines stellvertretenden Mitgliedes in Stelle des zum Mitgliede gewählten Fabrikherrn J. W. Schiffer jun. zu Rheydt der Fabrikherr August Beime daselbst als stellvertretendes Mitglied gewählt worden sind. Durch die Wahl des bisherigen stellvertretenden Mitgliedes Bierhaus zum Mitgliede wurde eine weitere Ersatzwahl nöthig und ist diese am 23. Januar cr. vorgenommen worden. Bei derselben wurde an Stelle des p. Bierhaus der Selbgießer Friedrich Juhl zu Rheydt zum stellvertretenden Mitgliede gewählt. Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 10. Februar 1886. I. III. B. 709.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön.
159. 142. Infolge Rescripts des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. v. M. (N. 1457/3019) ist dem zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Köln ernannten Herrn Gustav W. Mallinckrodt das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1886. I. 1. 271.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön.
160. 143. Mit Genehmigung des Herrn Ministers

für Handel und Gewerbe zu Berlin haben wir unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs dem zweiten Ingenieur der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln zu M.-Glabbach, Ed. Scholl, die nachgesuchte Berechtigung erteilt zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und Konstruktionsprüfung (§. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871) bei allen Dampfkesseln, welche für Vereinsmitglieder erbaut sind, sowie zur Vornahme der amtlichen Wasserdruckproben an allen der Vereinskontrolle unterstellten Dampfkesseln, welche eine Hauptreparatur im Sinne des §. 12 a. a. D. erfahren haben.

Düsseldorf, den 8. Februar 1886. I. III. B. 266.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roön.
161. 144. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe zu Berlin hat durch Erlaß vom 5. v. M. genehmigt, daß dem zweiten Ingenieur der Bergischen Dampfkessel-Revisions- und Unfallversicherungs-Vereins Aug. Siepermann zu Barmen, die nachgesuchte Befugniß zur Vornahme der ersten amtlichen Wasserdruckprobe und Konstruktionsprüfung (§. 11 der allgem. polizeil. Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871) mit amtlicher Gültigkeit bei allen von Vereinsmitgliedern erbauten Dampfkesseln widerruflich erteilt werde.

Düsseldorf, den 8. Februar 1886. I. III. B. 267.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roön.
162. 145. Bei dem Königlichen Gewerbegericht zu Remscheid traf mit Ende des Jahres 1885 die Reihe des Ausscheidens:

A. Aus dem Stande der Fabrikkaufleute:

Erbshloe August, Kaufmann zu Halbach.

B. Aus dem Stande der Fabrikanten:

Blombach, Richard, Fabrikant zu Clausen.

Bei der am 16. November pr. zu Lüttringhausen erfolgten Neuwahl sind wieder gewählt:

A. Aus dem Stande der Fabrikkaufleute:

Erbshloe, August, Kaufmann zu Halbach.

B. Aus dem Stande der Fabrikanten:

Blombach, Richard, Fabrikant zu Clausen.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 10. Februar 1886. I. III. B. 635.
Königliche Regierung, Abth. des Innern: von Roön.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

163. 136. In unserem Depositem befinden sich folgende leghwillige Verordnungen, seit deren Niederlegung 56 Jahre verflossen sind, als:

1. das Testament der Eheleute Rätbner Johann Drost und Anna Maria geborne Gerdt's zu Overbeck vom 16. Juni 1829;

2. das Testament der Wittwe Heinrich Enninghorst, Catharina geborne Videnberg zu Altenrade vom 13. November 1829;

3. das Testament der Eheleute Landwehr-Lieutenant

und Gutsbesitzer Johann Cornelius Vensing und Adelheid geborne Otten zu Hütthum vom 16. Oktober 1828;

4. das Testament der Eheleute Hutmacher Heinrich Nagel und Theresia geborne Haas zu Wesel vom 24. Januar 1829;

5. das Testament der Eheleute Peter Roeloffs und Marie geborne Siebers zu Haffen vom 14. August 1828;

6. das Testament der Eheleute Heinrich Tepas und Anna geborne van Gelder zu Mehr vom 18. Oktober 1828.

Da bisher Niemand die Publikation vorstehender Testamente nachgesucht hat, auch bei Gericht nichts Zuverlässiges von dem Leben oder dem Tode der Testatoren bekannt geworden ist, so bringen wir hiermit das Dasein dieser Testamente zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Interessenten zur Nachsicherung der Publikation auf, indem wir gleichzeitig bemerken, daß, falls sich binnen 6 Monaten Niemand meldet, der ein Recht auf die Publikation anzutragen, nachweisen kann, die Testamente eröffnet und sodann in unserem Archiv aufbewahrt werden.

Wesel, den 5. Januar 1886.

Königliches Amtsgericht.

164. 150. Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe betreffend.

Nachdem durch die Anweisung des Oberbergamtes zu Bonn vom 1. März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, bezweckt worden ist, sowohl die Arbeiter mit den gefährlichen Eigenschaften dieser Sprengmaterialien und den Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch derselben unter Berücksichtigung der fortgesetzt gemachten Erfahrungen bekannt zu machen, als auch bei dem Grubenbetriebe Anordnungen einzuführen, durch welche der gefährlichen und strafbaren Verschleppung der Sprengstoffe durch die Arbeiter noch wirksamer, als seither begegnet wird, war es im Hinblick auf §. 31 Abs. 3, beziehungsweise §. 30 der Bestimmungen des Bundesrathes vom 13. Juli 1879 geboten, die in der älteren Anweisung über die Aufbewahrung und Anwendung des Sprengöles und der Sprengöl enthaltenden Sprengmaterialien vom Jahre 1868 und in dem hierzu im Jahre 1871 erlassenen Nachtrage bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken in gleicher Weise einer Revision zu unterziehen.

Die nachstehende neue Anweisung vom 15. December 1885 ist zu diesem Zwecke von dem Oberbergamt zu Bonn erlassen und durch Aushang in den Zechenhäusern ebenfalls zur Kenntniß der Arbeiter gebracht worden, während zugleich den Grubenbeamten die Verpflichtung auferlegt worden ist, auf die genaue Befolgung derselben zu halten.

Anweisung

zur Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken.

Aufbewahrungsräume für Sprengöl enthaltende

Sprengstoffe an der Verbrauchsstätte auf den Bergwerken können über oder unter Tage angelegt werden.

Die Aufbewahrungsräume über Tage sind den Vorschriften der Landespolizeibehörden entsprechend anzulegen.

Die polizeiliche Aufsicht über dieselben wird von der Ortspolizeibehörde und von dem königlichen Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage sind ausschließlich der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt und nach deren Vorschriften einzurichten.

Der Ort der Aufbewahrungsräume unter Tage und die in denselben zulässigen Sprengstoffmengen müssen von dem Grubenbetriebsführer in das Rechenbuch des Bergwerks eingetragen werden.

Den nach dem §. 3 der Bergpolizei-Verordnung vom 20. Mai 1875, betreffend die Benutzung der Sprengöl-Präparate für Zwecke des Bergwerksbetriebes, verantwortlichen Personen liegt die Wartung der Aufbewahrungsräume unter Tage sowie die Verwahrung der Sprengstoffe in denselben unter sicherem Verschlusse nach Maßgabe folgender Anweisung ob:

1. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe darf nur auf Grund einer von dem königlichen Revierbeamten vorher erteilten schriftlichen Genehmigung in solchen Räumen stattfinden, welche gegen ein Zubruchgehen gesichert und so gelegen sind, daß durch eine etwaige Explosion der Sprengstoffe weder die Tagesoberfläche, noch das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden. Diese Räume müssen trocken und so geräumig sein, daß das Füllen und Entleeren derselben bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung, auch eine Besichtigung der Vorräthe jederzeit erfolgen kann.

2. Die Temperatur in den Aufbewahrungsräumen darf nicht über 30 Grad Celsius steigen und nicht unter + 8 Grad Celsius sinken, es sei denn, daß lokale Verhältnisse und denselben entsprechende Sicherheitsvorkehrungen eine Abweichung zulassen und der königliche Revierbeamte demgemäß ausdrücklich die Genehmigung hierzu erteilt hat.

Müssen solche Räume erwärmt werden, so darf dies nur durch eine Warmwasserleitung oder durch Pferdedünger, niemals aber durch Dampfheizung geschehen. Die Temperatur der Warmwasserleitungsrohre muß beständig überwacht, Pferdedünger darf nur in geringer Menge verwendet werden. Dabei sind die Sprengstoffe so zu lagern, daß Kisten, Patronen oder Sprengstofftheile niemals mit den Warmwasserleitungsrohren oder mit dem Pferdedünger in unmittelbare Berührung kommen.

Es empfiehlt sich, im Aufbewahrungsraume ein nur nach Celsius eingetheiltes Thermometer zu halten.

3. Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Licht oder brennendem Tabak und überhaupt nur von Denjenigen betreten werden, welche von dem Grubenbetriebsführer oder von den verantwortlichen Personen hierzu besonders ermächtigt worden sind.

4. In den Aufbewahrungsräumen dürfen Pulver und

Bündmaterialien überhaupt nicht, Sprengöl enthaltende Sprengstoffe aber nur bis zu derjenigen Menge vorräthig sein, welche in der schriftlichen Genehmigung des königlichen Revierbeamten für zulässig erklärt worden ist.

Die Ansammlung unnöthiger Vorräthe ist zu vermeiden und auf den Bezug frischer Waare zu halten.

Leere Kisten, Holz oder Papierabfälle dürfen in den Aufbewahrungsräumen nicht verbleiben.

5. Die Sprengstoffe dürfen nur in Patronenform und in den von der Fabrik gelieferten Kisten aufbewahrt werden.

6. Patronen, welche sich in Zerfetzung befinden oder Ausschreibungen fester Stoffe oder Abtropfungen von Sprengöl zeigen, müssen aus dem Aufbewahrungsraume sofort entfernt und über Tage nach der Vorschrift unter 2 der Anweisung vom 1. März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, Patrone für Patrone, nach Entfernung der Hülle, in kleinen Theilen offen abgebrannt werden.

7. Jede Umarbeitung der unter 6 bezeichneten Patronen, sowie solcher, deren Material sich bei der Umarbeitung in der Zusammensetzung verändert, ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr verboten.

8. Patronen, welche ihre Weichheit verloren haben, dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Personen erweicht werden.

Dies kann bei kleinen Mengen in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen vorgenommen werden, wobei das Wasser niemals mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommen darf; größere Mengen sind nur in solchen Räumen zu erweichen, welche mit einer der vorstehend unter 2 angeführten Vorrichtungen erwärmt werden.

9. Von den verantwortlichen Personen sind außerdem die Vorschriften der vorerwähnten Vergewaltigungs-Verordnung vom 20. Mai 1875 und der unter 6 angeführten Anweisung vom 1. März 1884 genau zu befolgen.

Bonn, den 15. Dec. 1885. Rgl. Oberbergamt.

165. 152. Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Trier vom 24. December 1885 ist Christoph Ludowizi, früher Ackerer zu Dödenburg, jezt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltort für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt: **H a m m.**

Personal-Chronik.

166. 154. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Bürgermeister Busch zu Bedburdyl ist definitiv zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Essen, der kommissarische Bürgermeister Vertrams zu Widdeshoven ist zum kommissarischen Bürgermeister der Bürgermeistereien Bedburdyl und Hemmerden ernannt; der Bürgermeister Schmitz zu Bevelinghoven ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeistereien Evinghoven und Hülchrath beauftragt worden.

Die Wahl des Bierbrauereibesizers Franz Lohmann zum Schöffen der Stadt Rheinberg ist diesseits bestätigt. Ernannt sind: der bisherige zweite Beigeordnete Kaufmann und Gutsbesizer Karl Hügel zum ersten und der bisherige dritte Beigeordnete Ackerer Johann Bielemann zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Bodum, der bisherige Beigeordnete Heinrich Deus von neuem zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Haan.

B. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer und Dechant Brudmann zu Solingen ist zum Lokalschulinspektor der neu zu errichtenden katholischen Volksschule zu Brühl im Kreise Solingen ernannt worden.

Der Pfarrer Burkhardt zu Remlingrade ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schule daselbst ernannt worden.

C. Steuer-Verwaltung.

Der Rentmeister Prinz in Lobberich ist zum 1. Mai d. J. in gleicher Eigenschaft nach Neuß versetzt und mit der Verwaltung der Steuerkasse I daselbst betraut worden. An Stelle desselben ist der Premier-Lieutenant a. D. Koefer, zur Zeit in Neuß, zum kommissarischen Verwalter der Steuerkasse in Lobberich von uns ernannt.

167. 135. An Stelle des mit dem 1. Februar er. nach Schladern versetzten Stationvorstehers II. Klasse Schild von Steele Rhein. ist dem Stationsassistenten Becker von Kray die Verwaltung der Haltestelle Steele Rhein. mit genanntem Tage kommissarisch übertragen worden. Essen, den 10. Januar 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

168. 151. Der Stationsaufseher Friedrich Lehmann ist vom 1. März d. J. ab von Vogelheim nach Milspeithal versetzt.

Essen, den 16. Februar 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 25, 26, 27 und 28 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung.
1121	Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Wesel Einkommen einschl. der Miethschädigung 1200 Mark.	1./3.
1122	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Weeze. Einkommen 900 Mark und 144 Mark Miethschädigung.	1./3.
1123	Lehrerinstelle an der israelitischen Volksschule zu Dinstaken. Einkommen 1500 Mark.	22./2.
1157	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Gohr. Einkommen 900 Mark neben freier Wohnung.	1./3.
1202	Drei Lehrerstellen an katholischen Volksschulen zu Mülheim (Ruhr). Einkommen 1200 Mark, steigend bis 2100 Mark.	—
1255	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Süchteln. Einkommen 1200 Mark und 75 Mark Miethschädigung.	17./4.
1158	Polizeisergeantenstelle zu Mülheim (Rhein). Einkommen 1050 Mark und 90 Mark Kleidergeld	7./3.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Sierzu eine Beilage: Haupt-Stat der Provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888.



Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Stat

der

Provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz

für die

Statsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom
1. April 1887 bis 31. März 1888.

Vorbemerkungen.

I. Bei dem vorliegenden Hauptetat ist die vom 31. Provinzial-Landtage beschlossene Verwendung der laufenden Kreisrente, sowie der angesammelten Bestände der letzteren zu den im Dotationsgesetze vorgesehenen Zwecken berücksichtigt.

Der Etat balancirt in Einnahme und Ausgabe:

mit . . . 7 226 000 M. pro 1886/88 gegen 7 606 000,— M. pro 1884/86,

so daß im neuen Etat weniger
vorgesehen sind: 380 000 M.

Scheidet man die durch-
laufenden Posten der Kreisrente
und der Zinsen des angesam-
melten Kreisfonds aus mit . . .

333 411 " " " und 480 005,61 " " "

so ergibt sich . . . 6 892 589 M. pro 1886/88 gegen 7 125 994,39 M. pro 1884/86,
also für die laufende Verwaltung im neuen Etat gegen den früheren Etat eine Minderausgabe von
233 405,39 M.

II. Diese Minderausgabe von 233 405,39 M. setzt sich zusammen:

a. aus der Minderausgabe an Rente für die katholischen Armen zu Werden in Geld und Naturalien von	222,65 M.
b. aus der Minderausgabe für die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld von	180 000,— "
c. aus der Minderausgabe an Zuschüssen für die einzelnen Institute und Verwaltungszweige von	54 745,— "
d. aus der Minderausgabe an außergewöhnlicher Ausgabe resp. zur Abrundung	124,74 "
	<hr/>
	235 092,39 M.

denen an Mehrausgaben gegenüberstehen:

die in Folge Verkaufs der Anstalt Siegburg in den Hauptetat übernommenen Pensionen und Unterstützungen für frühere Bedienstete der Anstalt Siegburg

1 687,— "

bleibt Minderausgabe 233 405,39 M.

Die Minderausgabe

ad a ist Folge der niedrigen Preise für die nach den Marktpreisen zu berechnende Abgabe an Fruchtrente,

ad b beruht auf der im Referate über die Verwendung des Kreisfonds vorgeschlagenen außerordentlichen Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld aus den angesammelten Beständen der Kreisrente,

ad c stellt das Gesamtergebnis der Mehr- und Minderezuschüsse für die einzelnen Institute und Verwaltungszweige dar,

ad d ist durch die Abrundung des Etats veranlaßt.

An Mehrzuschüssen sind hier zu verzeichnen:

1. für die Central-Verwaltungsbehörde	9 595 M.
2. " " Wittwen- und Waisenkasse	8 500 "
3. " das Landarmenwesen	60 000 "
4. " die Hebammen-Lehranstalt	1 000 "
5. " das Taubstummenwesen	7 900 "
6. " die Unterbringung von Epileptikern	24 900 "
7. " landwirthschaftliche Zwecke	17 000 "
8. " die Förderung von Kunst und Wissenschaft	18 000 "
	<hr/>
	146 895 M.

Diese Mehrzuschüsse sind veranlaßt:

ad 1. durch Gehaltserhöhungen sowie Uebernahme der früher aus dem Etat für das Irrenwesen bestrittenen Reisekosten des Landes-Bauinspektors für Hochbau, durch Pensionirung eines Sekretärs und durch erhöhte Druckkosten und Portoauslagen;

ad 2. durch die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der provincialständischen Beamten;

ad 3. durch das wachsende Bedürfniß;

ad 4. hauptsächlich durch die Pensionirung des Direktors der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt;

ad 5. durch den vom 30. Provincial-Landtag der Taubstummenanstalt zu Köln auf 12 Jahre bewilligten Zuschuß von 12 000 M.;

ad 6. durch Erhöhung der Zahl der unterzubringenden katholischen Epileptiker von 50 auf 150 und durch Einstellung eines Zuschusses an die Anstalt Bethel für evangelische Epileptiker aus der Rheinprovinz;

ad 7. durch Erhöhung der Statsposition zu landwirthschaftlichen Zwecken nach Maßgabe der besonderen Beschlüsse des Provincial-Landtags und des Provincial-Verwaltungsraths;

ad 8. durch Uebernahme des Jahreszuschusses an die Provinzial-Museen in Bonn und Trier und des Zuschusses zur Aufbesserung der Gehälter der Archivbeamten von dem Spezialetat des Ständefonds auf den Haupt- bezw. den bezüglichen Spezialetat, sowie durch Einstellung eines Jahreszuschusses an die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in den Spezialetat für Kunst und Wissenschaft.

Den vorverrechneten Mehrzuschüssen von 146 895 M.
 stehen folgende Minderzuschüsse gegenüber:

1. für die Unterbringung verwahrloster Kinder	20 000 M.
2. " " Arbeitsanstalt Brauweiler	66 100 "
3. " " Blindenanstalt Düren	740 "
4. " " Irrenanstalten	114 800 "

zusammen 201 640 "

bleibt Mindererforderniß an Zuschuß wie oben sub c angegeben 54 745 M.

Die Minderzuschüsse verdanken ihre Entstehung im Wesentlichen:

- ad 1. der zahlreicheren Unterbringung der besseren Kategorie der zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder in Familien, wodurch die Kosten sich bedeutend vermindert haben;
 ad 2. der Verringerung der Zahl der Korrigenden von 1600 auf 1400, ferner der intensiveren Ausdehnung des Arbeitsbetriebes und den billigeren Lebensmittelpreisen;
 ad 3. der Ersparniß bei dem Beköstigungstitel;
 ad 4. der größeren Zahl von zahlenden Kranken und der rationellen Verwaltung der Anstalten. Die Zuschüsse für die Irrenanstalten betragen nach dem Etat im Ganzen noch 318 200,— M.,

wogegen nach der Zusammenstellung der Spezial-Etats für die

Provinzial-Irrenanstalten folgende Freistellen gegeben werden:

- a. 40 Freistellen III. Klasse,
 b. 534 " IV. " für Normalfranke,
 c. 61 " IV. " " Pfleglinge.

Rechnet man die reglementsmäßigen Sätze für diese Freistellen, so

ergibt sich

ad a. $40 \times 2,50 \text{ M.} \times 365$	36 500,— M.
ad b. $534 \times 1,50 \text{ " } \times 365$	292 365,— "
ad c. $61 \times 1,— \text{ " } \times 365$	22 265,— "

zusammen 351 130,— "

so daß bei Berechnung der Freistellen nicht nur ein Zuschuß nicht erforderlich sein würde, sondern sich ein Ueberschuß ergeben würde von 32 930,— M.

III. Als Mindereinnahme enthält der Haupt-Stat dieselbe Summe von 233 405,39 M. entstehend aus:

a. der Mindereinnahme an Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds	7 378,75 M.
b. der Reduzirung der Umlage um	220 000,— "
c. dem Fortfall der Pächterträge der Anstalt Siegburg	12 750,— "
d. der Mindereinnahme an außergewöhnlichen Einnahmen	2 716,64 "
zusammen	242 845,39 M.

Diese Mindereinnahmen sind begründet:

- ad a. in der Reduktion des Zinsfußes der Depositen von 3 auf $2\frac{1}{2}\%$,
 ad b. in der außerordentlichen Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld aus dem angesammelten Kreisfonds und in den Minderzuschüssen für die einzelnen Institute und Verwaltungen;
 ad c. in dem Verkauf der Anstalt Siegburg;
 ad d. in der bei dieser Position zum Ausgleich der Einnahmen mit den Ausgaben vorgenommenen Abrundung des Etats.

Diesen Mindereinnahmen stehen folgende Mehreinnahmen gegenüber,

nämlich:

a. an Zinsen des verstärkten Provinzialfonds	9 040,— M.
b. an Pächten und Miethen	400,— "
	9 440,— M.

bleibt Mindereinnahme 233 405,39 M.

IV. Bei der Bemessung der Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten sind die Rechnungs-Resultate des letzten Jahres berücksichtigt.

Die Verwaltungs-Resultate des Jahres 1884/85 stellen sich nach den Final-Abschlüssen wie folgt:

Die Ist-Ausgabe nach Abrechnung der Kreisrente und der Zinsen der angefallenen Kreisrente betrug pro 1884/85	6 918 700,27 M.
Der Etat pro 1886/88 erfordert nach Abzug der Kreisrente	6 892 589,— "
	also weniger 26 111,27 M.

Es ist hierzu zu bemerken, daß für die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld enthalten sind in den Ausgaben pro 1884/85 480 000,— M. während der vorliegende Etat pro 1886/88 300 000,— " vorsieht, also 180 000 M. weniger. Scheidet man die Ausgaben für die Irrenanstalts-Bauschuld aus, so ergibt sich eine Ist-Ausgabe

pro 1884/85 von 6 918 700,27 M. — 480 000 M. =	6 438 700,27 M.
gegen den Etatsvoranschlag	
pro 1886/88 von 6 892 589,— M. — 300 000 M. =	6 592 589,— M.,
also nach dem Etat pro 1886/88 gegen die effektiven Rechnungs-	
resultate pro 1884/85 mehr	153 888,73 M.

Dieses Mehrerforderniß wird nachgewiesen:

1. durch folgende, die wirklichen Ausgaben des Etatsjahres 1884/85 übersteigende Mehrerfordernisse im Etat pro 1886/88:

a. an Zuschuß für die Central-Verwaltungsbehörde	14 661,74 M.
b. " " " " Wittwen- und Waisenkasse	1 225,32 "
c. " " " " das Landarmenwesen und verwahrloste Kinder	40 000,— "
d. " " " " die Hebammen-Lehranstalt zu Köln	4 058,16 "
e. " " " " das Taubstummenwesen	7 900,— "
f. " " " " die Irrenanstalten	45 423,31 "
g. " " " " Unterbringung von Idioten	1 000,— "
h. " " " " Epileptikern	21 571,08 "
i. " " " " landwirthschaftliche Zwecke	17 000,— "
k. " " " " die Förderung von Kunst und Wissenschaft	18 000,— "
l. " Pensionen für Bedienstete der Anstalt Siegburg	1 687,— "
m. " außergewöhnlicher Ausgabe resp. zur Abrundung	707,15 "
	von zusammen 173 233,76 M.

2. in nachstehenden Mindererfordernissen im Etat pro 1886/88 gegenüber den wirklichen Ausgaben des Etatsjahres 1884/85:

a. an Vorschuß ex 1883/84	1 058,71 M.
b. " Rente für die Armen zu Werden	11,72 "
c. " Zuschuß für die Arbeitsanstalt Brauweiler	3 925,81 "
d. " " " " Blindenanstalt Düren	2 130,49 "
e. für die Immobilien in Bonn	2 218,30 "
f. an rentbarer Hinterlegung der aus dem Ständefonds zur Tilgung des Vorschusses für den Ankauf der Landes-Direktor-Dienstwohnung erstatteten	10 000,— "
	von zusammen 19 345,03 M.

Nach Abzug des Mindererfordernisses von dem Mehrerforderniß bleiben 153 888,73 M. um welche Summe der vorliegende Etat die effektive Ausgabe pro 1884/85 übersteigt.

V. Die Umlage beträgt nach dem Etat	2 960 000,— M.
Hiervon dient zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld	300 000,— "
nach deren Abzug bleiben	2 660 000,— M.

Die Ausgaben an Zuschüssen für die örtliche Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen (6802,48 km) belaufen sich auf 4 623 000,— M.

Die Staatsrente für die Uebernahme von 2311,58 km
ehemaliger Staatsstraßen beträgt 2 056 233,— "
so daß nach Abzug dieser Rente an Zuschüssen verbleiben 2 566 767,— M.

Hierzu kommen die in dem Zuschuß an die Central-Verwaltungsbehörde
Titel II pos. 1 enthaltenen persönlichen und sachlichen Ausgaben der oberen
Leitung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen-Verwaltung mit circa 90 000,— "

zusammen 2 656 767,— M.
so daß die Umlage sich mit den Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der ehemaligen Bezirksstraßen (4490,88 km) ungefähr deckt, während die sämtlichen übrigen Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung aus der Dotationsrente und den eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige bestritten werden.

VI. In dem Hauptetat sind die eigenen Einnahmen der einzelnen Institute und Verwaltungszweige und deren Gesamt-Ausgabe nachrichtlich mitgeteilt, während der spezielle Nachweis sich in den Spezial-Etats findet. Werden den Einnahmen des Haupt-Etats die eigenen Einnahmen der einzelnen Institute und Verwaltungen hinzugerechnet, so ergibt sich folgendes Resultat:

Einnahmen des Haupt-Etats	7 226 000,— M.
Die in den Spezial-Etats nachgewiesenen eigenen Einnahmen einzelner Institute und Verwaltungszweige betragen	2 266 137,97 "
zusammen	9 492 137,97 M.

der die Gesamt-Ausgabe entspricht.

Die Ausgaben des Haupt-Etats betragen nämlich 7 226 000,— M.

Die in den Spezial-Etats nachgewiesenen Gesamt-Ausgaben der einzelnen
Institute und Verwaltungszweige betragen 9 091 750,47 M.,
wovon abzuziehen sind:

a. der Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät (Spezial-Etat III)
mit 177 470,— M.

b. der Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse (Spezial-Etat V) mit
63 150,— "

c. die in den Ausgaben des Haupt-Etats bereits enthaltenen Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen mit 6 584 992,50 "

zusammen 6 825 612,50 "

bleiben 2 266 137,97 "

zusammen wie oben 9 492 137,97 M.

Abgesetzt den durchlaufenden Posten der Kreisrente 333,411,— "

ergibt eine Gesamteinnahme und Gesamtausgabe der provinzialständischen
Verwaltung von 9 158 726,97 M.

Zahl.	Nr.	Einnahme.	Betrag.		Betrag nach dem höheren Etat.	
			fl.	sch.	fl.	sch.
I. Renten.						
1		Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736	—
2		Erhöhung derselben für das Hebammenwesen (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930	—
3		Desgleichen für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	4 972 50	—	4 972 50	—
4		Desgleichen für die landwirtschaftlichen Schulen (§. 14 ibid.)	12 600	—	12 600	—
5		Desgleichen für die Straßenverwaltung (§. 20 ibid.)	2 056 233	—	2 056 233	—
			3 831 471	50	3 831 471	50
6		Kreisrente (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	—	333 411	—
		Summe Titel I.	4 164 882	50	4 164 882	50
II. Zinsen, Pächte und Mieten.						
1		Einnahmen des Provinzialfonds:				
	a.	Zinsen	74 000	—	64 960	—
		Zu übertragen	74 000	—	64 960	—

Bilanz jetzt				Bemerkungen.
mehr.		weniger.		
fl.	sch.	fl.	sch.	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
9 040	—	—	—	<p>Ueber die bei dem Provinzialfonds seit der letzten Staatseröffnung festgehaltenen Veränderungen geben die Verwaltungsbereiche pro 1882/83 S. 15, 1883/84 S. 15, 1884/85 S. 15/16 nähere Auskunft.</p> <p>Ende März 1883 hatte der Provinzialfonds in 4%igen Depositen der Rheinischen Provinzial-Kassenscheine bei der Rheinischen Provinzial-Kassenscheine 1 604 000 fl.</p> <p>Den dem auf Grund Beschlusses des 28. Provinzial-Landtags (Berathungen S. 27) zur Beschaffung einer Dienstwohnung für den Landes-Direktor aus dem Provinzialfonds einverleibten 120 000 fl. sind aus dem Staatsfonds am 1. April 1883, 1. April 1884 und 1. April 1885, und zwar für die 3 Jahre vom 1. April 1883 bis 31. März 1886 je 40 000 fl.</p> <p>erhalten worden, so daß der Provinzialfonds in 4%igen Depositen nicht fehlt.</p> <p>Zur Rückvergütung des Provinzialfonds auf 2 000 000 fl. sollen einbezogen werden:</p> <p>a. nach den Beschlüssen des Provinzial-Verwaltungsrats im Verwaltungsbereiche pro 1884/85 S. 16 aus den vorerwähnten einverleibten Reichskassen bei Haupt-Stadt pro 1885/86 120 000 fl.</p> <p>b. aus dem Beschlusse der Reichs-Regierung nach dem Beschlusse in dem Referate über die Verrentung jenes Anbauvertrages, zur Deckung des Verschusses für den Anbau der Dienstwohnung des Landes-Direktors 90 000 fl.</p> <p>in Folge dessen mit Beginn der neuen Etatsperiode der Provinzialfonds in 4%igen Depositen der Provinzial-Kassenscheine bestehen würde 1 850 000 fl.</p> <p>wenn die Zinsen die eingestellte Summe von 74 000 fl. betragen. Unter Zugrundelegung des zu angemessenen Betrages der in Bonn belegenen Immobilien — d. h. nachgehende Posten — würde der Provinzialfonds abhören nicht betragen 2 000 000 fl.</p>
9 040	—	—	—	



Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag.		Betrag nach dem früheren Stat.	
			♣	♣	♣	♣
II.		Uebersrag	74 000		64 000	
		b. Pächte und Mieten	6 000		5 000	
	2	Zinsen des Kreisfunds			146 594 61	
	3	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds	20 610 66		27 989 41	
		Summe Titel II.	100 610 66		245 144 02	

Minder. jetzt		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
♣	♣	♣
9 040		
400		
		Die in dem befolgenden Inventar des Kreisfunds sind folgende:
		1. Redenbühnenstraße, Wohnhaus (90) mit Hofraum und Hausgarten, Flur 36, Parzelle 200/14, jährlicher Nutzungswert 1000 R., Steuer 60 R., groß 5,00 „
		2. Berchemerstraße, Wohnhaus, Garten und Nebengebäude (40) mit Hofraum, Kuche und Pfortenbau, Scheunen-Berchemer, Schuppen und Werkstatt, Flur 16, Parzelle 143/00, jährlicher Nutzungswert 1470 R., Steuer 42,30 R., groß 17,00 „
		3. Berchemerstraße, Garten, Flur 16, Parzelle 144/00, Katastral-Neinertrag 11,58 Thaler, groß 25,00 „
		4. Ka der Bauerschaft Allee, Wohnhaus (34) mit Hofraum und Garten, Flur 36, Parzelle 210/14, jährlicher Nutzungswert 1000 R., Steuer 60 R., groß 6,00 „
		5. Heerstraße, Wohnhaus (121) mit Hofraum und Hausgarten, Flur 16, Parzelle 157/14, jährlicher Nutzungswert 1100 R., Steuer 42 R., groß 5,00 „
		6. Heerstraße, Wohnhaus (125) mit Hofraum und Hausgarten, Flur 16, Parzelle 98/13, jährlicher Nutzungswert 600 R., Steuer 24 R., groß 2,00 „
		7. Heerstraße, Wohnhaus (126) mit Hofraum, Hofraum und Hausgarten, Flur 16, Parzelle 205/13, jährlicher Nutzungswert 700 R., Steuer 27 R., groß 4,00 „
		8. Ka der Heerstraße, Garten, Flur 16, Parzelle 98/13, Katastral-Neinertrag 3,17 Thaler, groß 10,00 „
		9. Ka der Heer, Garten, Flur 16, Parzelle 10, Katastral-Neinertrag 4,99 Thaler, groß 10,00 „
		10. Ka der Heer, Garten, Flur 16, Parzelle 12, Katastral-Neinertrag 5,10 Thaler, groß 11,00 „
		Insgesamt beträgt der jährliche Nutzungswert der 6 Wohnhäuser nebst Nebengebäuden (Nos. 1, 2, 4, 5, 6, 7) 7070 R., die Jahresgehaltsteuer 262,20 R., der Katastral-Neinertrag der Gartengrundstücke (Nos. 8, 9, 10) 30,16 Thaler, Grundsteuer 8,90 R., bei Flächeninhalt aller 10 Parzellen 102,00 „ (1 vorkühler Morgen 8: 25 a 65,00 qm.)
		Die Einnahme aus dem rüchtigen Ertrage der Immobilien zur Zeit der Steuerbefreiung entspricht, rund 6000 R. in den Etat gestellt. dr. Ausgabe Titel IV., Pos. 2.
	146 594 61	Der Kreisfunds soll nach der besondern Bestimmung des 31. Provinzial-Parlaments zu dem im Totalausgabsplan vom 8. Juli 1875 vorgesehnen Zweck verwendet werden.
	7 378 75	Es sind verrentet worden 1882/83 = 26 831,95 R.
9 440	153 974 30	1883/84 = 17 024,17 „
		1884/85 = 17 825,25 „
		insgesamt 61 681,37 R.
	144 533 36	durchschnittlich jährlich 20 610,66 R.



Tit.	Nr.	Einnahme.	Betrag		Beitrag nach dem früheren Stat.	
			fl.	sch.	fl.	sch.
III.		Umlage.				
		Zur Erganzung der Dotationsrente, sowie zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld	2 960 000	—	3 180 000	—
		Summe Titel III per ss.				
IV.		Beschiedene Einnahmen.				
	1	Ueberschuß aus den Pachtvertragen der Anstalt Siegburg	—	—	12 750	—
	2	Nahregendliche Einnahmen resp. zur Abreibung	506 84	—	3 223 48	—
		Summe Titel IV.	506 84	—	15 973 48	—
		Wiederholung der Einnahmen.				
I.		Renten	4 164 882 50	—	4 164 882 50	—
II.		Zinsen, Pachte und Mieten	100 610 96	—	245 144 02	—
III.		Umlage	2 960 000	—	3 180 000	—
IV.		Beschiedene Einnahmen	506 84	—	15 973 48	—
		Gesammt-Einnahme	7 226 000	—	7 606 000	—

Titel III.				Bemerkungen.
Witlin jetzt				
mehr.	weniger.	fl.	sch.	
—	—	220 000	—	Die Verteilung und Erhebung der Provinzial-Umlage erfolgt vom 1. April 1882 ab nach Vorgabe der koniglichen Beschlusse des 27. Provinzial-Landtags (Verhandlungen S. 60-61) resp. der koniglichen Sessionen derselben vom 2. Marz 1880 (Verwaltungsbericht 1881 S. 8).
				Die in dem letzten Hauptetat als Umlage vorgesehene Summe von 3 180 000 M. verteilt sich:
				a. auf die fruhere allgemeine Umlage mit 2 700 000 M. und
				b. auf die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld mit 480 000 „
				fur die neue Stadtperiode sind inbeiden nur erforderlich ad a. 2 600 000 „
				ad b. 300 000 „
				so bei hiernach gegen die letzten Verjahre 220 000 M. weniger umgelegt werden.
—	—	12 750	—	fallt in Folge Verkaufs der Anstalt Siegburg an die konigliche Staatsregierung an.
—	—	3 216 64	—	
—	—	15 466 64	—	
—	—	—	—	
—	—	144 533 36	—	
—	—	220 000	—	
—	—	15 466 64	—	
—	—	380 000	—	

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			₹	¢
I.		Kauf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.		
		a. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesene.		
	1	Rente an den Pfarrer der Gertrudiskirche in Essen	25	—
	2	Rente an die katholischen Armen zu Werben in Geld und Naturalien .	2 377	35
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsseldorf	900	—
	4	Rente an die Armen zu Rettwig	100	—
		b. Kauf Grund Beschlusses des 26. Provinzial-Landtags (Verhandlungen S. 37).		
	5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung 50 000 M.	—	—
		Summe Titel I.	3 402	35
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen.		
			Stille Ausgaben-Verpflichtung	
	1	An die Central-Verwaltungsbehörde	L	277 965
	2	An die Wittwen- und Waisenkasse	II.	8 500
	3	Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät	III.	—
	4	Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds)	IV.	—
	5	Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse	V.	—
	6	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	VI.	—
	7	An die Verwaltung des Landarmenwesens	VII.	575 800
	8	Verwaltung der Staatsarmenfonds	VIII.	—
	9	Für die Unterbringung verwahrloster Kinder	IX.	116 000
	10	Landarmenhaus zu Trier	X.	—
	11	Für die Provinzialarbeits-Anstalt zu Brauweiler	XI.	215 000
	12	Für das Hebammenwesen	XII.	—
		A. In Prämien und Unterstüßungen für Hebammen		1 630
		B. Für die Provinzial-Hebammen-Versammlungen zu Köln		26 272 50
		In übertragen		1 222 067 50

Betrag nach dem früheren Etat.	Wahrscheinlich		Bemerkungen.
	mehr.	weniger.	
₹	¢	₹	¢
25	—	—	
2 600	—	222 65	
900	—	—	
100	—	—	
—	—	—	
3 625	—	222 65	
			Es wurden gezahlt 1882/83 2 880,70 M. 1883/84 2 350,19 „ 1884/85 2 381,97 „ insgesamt 7 182,05 M. budgetirte 2 577,35 M.
			Zur dauernden Erinnerung an das über die beschriebene Zeit der geltenden Budgets über die Provinzial-Verwaltung wird eine Summe von jährlich 50 000 M. auf der Dotationsrente zu einer Stiftung für die in der Provinz der Rheinprovinz ausgeübten und in den Etat gestellt. (s. nachfolgend Titel II Special-Etat Anlage XIII, wo der Betrag aufgeführt wird, daher hier nur nachträglich eine Notiz vorgetragen.)
			Ein Special-Etat sollte auf
			Stille Ausgaben-Verpflichtung
268 370	9 595	—	18 900
—	8 500	—	12 250
—	—	—	177 470
—	—	—	120 000
—	—	—	63 150
—	—	—	25 000
515 800	60 000	—	7 700
—	—	—	317 222 75
136 000	—	20 000	117 000
—	—	—	129 500
282 000	—	66 100	159 800
1 630	—	—	35 544 22
26 272 50	1 000	—	63 446 72
1 229 072 50	79 095	86 100	942 916 97
			2 405 604 47

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Siehe Spezial- Etat Anlage	Betrag.	
				„	„
		Uebertrag		1 222 067	50
II.	13	Für das Taubstummenwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Etats XIII A—E)	XIII.		
	A.	Für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Brühl	A.	33 100	
	B.	„ „ „ „ Rempen	B.	17 700	
	C.	„ „ „ „ Hammel	C.	28 700	
	D.	„ „ „ „ Trier	D.	30 300	
		„ „ Vereins- „ „ Nachen		5 025	
	E.	„ „ „ „ Köln	E.	5 400	
		„ „ „ „ Wilhelm-Augusta-Stiftung		50 000	
		Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme		—	
				170 725	—
	14	Für die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren	XIV.	67 400	—
	15	Für das Irrenwesen (Siehe Zusammenstellung der Spezial-Etats XV A—E)	XV.		
	A.	Für die Provinzial-Irren-Anstalt Andernach	A.	49 500	
	B.	„ „ „ „ Bonn	B.	76 700	
	C.	„ „ „ „ Düren	C.	75 900	
	D.	„ „ „ „ Grafenberg	D.	35 500	
	E.	„ „ „ „ Weitzig	E.	81 200	
				318 200	—
	16	Zur Unterstützung milder Erziehungs-, Rettungs-, Jbioten- und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten	XVI.	10 000	—
	17	Zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern	XVII.	50 000	—
	18	Für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken	XVIII.	90 000	—
	19	Verwaltung des Rittergutes Tesdorf	XIX.	—	—
	20	Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Hindvieh u.	XX.		
		A. Pferde u.		—	—
		B. Hindvieh		—	—
	21	A. Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXI.A.	19 000	—
		B. Für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier	XXI.B.	14 000	—
		Zu übertragen		1 911 992	50

Betrag nach dem früheren Etat.	Witbin jetzt		Bemerkungen.			
	mehr.	weniger.	Für Spezial-Etats stellen sich			
			Ueberschuss.		Defizit.	
1 222 072 50	79 095	86 100	942 916 97	2 405 604	47	
162 825	7 900	—	15 030	186 355		
68 140	—	740	30 300	97 700		
433 000	—	114 800	979 300	1 297 500		
10 000	—	—	—	10 000		
25 700	24 000	—	37 600	88 200		
73 000	17 000	—	—	90 000		
—	—	—	5 100	5 100		
—	—	—	43 022	43 022		
15 000	4 000	—	62 769	62 700		
—	14 000	—	—	19 000		
—	—	—	13 100	27 100		
2 016 737 50	146 895	201 640	2 129 737 97	4 332 350 47		

Zu XIII D. Die Gehaltsausgabe beträgt 34 000 M., alle 4000 M. mehr, welche Summe in der Ausgabe der Militär-Regiments-Stellung bereits enthalten ist.

Zu XIII E. Die Gehaltsausgabe für Köln beträgt 17 400 M., alle 12 000 M. mehr, welche ebenfalls in der Ausgabe der Militär-Regiments-Stellung enthalten ist.

zu XIII A.—E.
Militärpöbel bei Bonn . . . 500 M.
„ „ „ „ Trier . . . 12 200 „
insgesamt 12 700 M.

Militärpöbel bei Weitzig . . . 200 M.
„ „ „ „ Weitzig . . . 1 100 „
nicht als mehr 1 300 M.

Weniger bei Weitzig . . . 24 000 M.
„ „ „ „ Bonn . . . 23 500 „
„ „ „ „ Düren . . . 23 700 „
„ „ „ „ Grafenberg . . . 23 000 „
insgesamt 114 200 M.
Mehr bei Weitzig . . . 1 200 „
nicht weniger 115 400 M.

Tit.	Nr.	Ausgabe.	Stufe Special- Etat Anlage	Betrag.	
				fl.	kr.
II.		Uebertrag		1 961 992	50
	22	Für die Provinzial-Strassen-Verwaltung	XXII.	4 623 000	—
	23	Nebenfonds der Strassen-Verwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzialstrassen-Aufsichtern und Wärtern	Unter- Etat d.	—	—
		Summe Titel II.		6 584 992	50
III.		Einmalige außerordentliche Ausgaben.			
	1	Für den Bau der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier		134 000	—
	2	Zu Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden, wie in den Vorjahren		100 000	—
	3	Zur außerordentlichen Tilgung der Irrenanstaltsanleihe		69 656	66
	4	Zur Verstärkung des Ständefonds		29 754	34
	5	Zur rentbaren Anlegung der Kreisrente und der Zinsen		—	—
		Summe Titel III.		333 411	—
IV.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Laßen.			
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstaltsanleihe		300 000	—
	2	Für die in Bonn belegenen Immobilien des Provinzialfonds		1 800	—
		Zu übertragen		301 800	—

Betrag nach dem früheren Etat.	Witteln fest		Bemerkungen.			
	mehr.	weniger.	In Special-Etat sollen nach			
			Signi- fikanz.	Vermeid- ung.	Vermeid- ung.	Vermeid- ung.
2 016 737 50	146 895	201 640	2 129 737 97	4 332 350 47		
4 623 000	—	—	106 000	4 729 000		Die eigenen Mittel des nachgewiesenen im Etat-Etat 2. mit 94 000 fl. „ „ 10 000 „ „ 1 000
—	—	—	30 400	30 400		
6 639 737 50	146 895	201 640	2 266 137 97	9 091 750 47		
	—	54 745				
—	134 000	—				Nach den Verhandlungen des 21. Provinzial-Landtags (Seite 49 und 206 u. f.) sind die Beschlüsse für jedes Museum auf 250 000 fl. angenommen 500 000 fl. Hierzu treten die Kosten der Errichtung eines Museumplatzes in Bonn mit 84 000 Gesamtkosten 584 000 fl. Möglichst hat von der kaiserlichen Staats- regierung zugesagte Beiträge von 166 000 fl. und von der Stadt Bonn angelehnt zu werden von 20 000 fl. 186 000 sind bereits zu beschaffen 538 000 fl. Der auf Grund Beschlusses des 21. Provinzial- Landtags (Verhandlungen S. 88) für die Zeit vom 1. Januar 1870 bis incl. 31. März 1870 mit jährlich 40 000 fl. aus dem Ständefonds angewiesene Posten betragt 200 000 so daß bleiben 388 000 fl. Diese Summe soll in den Etatsjahren 1869/70 und 1870/71 aus der Kreisrente entnommen und den kaiserlichen Beschlüssen in der Weise zugewendet werden, daß auf dieselben durch die Gründungsvereine für das Museum zu Bonn mit 54 000 fl. geleistet und der Rest mit je 102 000 fl. den Beschlüssen und zwar zunächst für Trier, wo der Bau bereits begonnen ist, und demnach für Bonn überwiesen wird.
480 005 61	—	480 005 61				Diese Posten sind in Folge Einstellung der Kreisrente zu den im Etat-Etat 2. vorgesehenen Posten im Etat aus.
480 005 61	333 411	480 005 61				
	—	146 594 61				
480 000	—	180 000				Ob. Titel III der Staatsanw.
1 800	—	—				
481 800	—	180 000				

Titel	Nr.	Ausgabe.	Betrag.	
			ℳ	¢
IV.		Übertrag	301 800	—
	3	Pensionen und Unterstützungen für ehemalige Bedienstete der Anstalt Siegburg	1 687	—
	4	Außergewöhnliche Ausgabe resp. zur Abrundung	707	15
		Summe Titel IV.	304 194	15
Wiederholung der Ausgaben.				
I.		Auf der Dotationsseite ruhende Ausgabe-Verpflichtungen	3 402	35
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen	6 584 992	50
III.		Einmalige außerordentliche Ausgaben	333 411	—
IV.		Berschiedene dauernde Ausgaben und Lasten	304 194	15
		Gesamt-Ausgabe	7 226 000	—
		Die Einnahme beträgt	7 226 000	—
		„ Ausgabe „	7 226 000	—
		Balancirt.		

Betrag nach dem früheren Etat.	Wirklich jetzt		Bemerkungen.
	mehr.	weniger.	
ℳ	¢	ℳ	¢
481 800	—	180 000	
—	1 687	—	Der frühere Schenkens Special-Etat der Anstalt Siegburg 1881 in Folge Verkaufes der Anstalt fest. chr. Titel IV. Fol. 1 der Übernahme. Es haben zu bestehen: a. der abgegangene Wärter Justhöfer, Pension . . . 150 ℳ. b. die abgegangene Wärterin Kirsch, Unterstützung . . . 307 „ c. die geliebte Wittwe Köchin Penningsfeld, Unterstützung . . . 100 „ d. die Wittwe des verstorbenen Wärters Kell „ . . . 250 „ e. der ehemalige Wärter Knabben 360 „ f. der . . . Haushofmeister Gesser 240 „ g. der . . . Hausarbeiter Kern 280 „ insgesamt 1887 ℳ. Der frühere Special-Etat der Anstalt Siegburg noch nach 1867 „ über mehr 400 ℳ, und zwar die Unterstützungen für die inzwischen verstorbenen Wärterin Zimmermann (300 ℳ.) und Schneider Dreier (100 ℳ.)
831 89	—	124 74	Diese Posten dient zur Ausgleichung resp. Abrundung des Etats.
482 681 89	1 687	180 124 74	
—	—	178 437 74	
3 625	—	222 65	
6 689 737 50	—	54 745	
480 005 61	—	146 594 61	
482 681 89	—	178 437 74	
7 606 000	—	380 000	
7 606 000	—	380 000	
7 606 000	—	380 000	

Bestätigt in der Plenar-Sitzung des 31. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 11. December 1885.

Der Landtags-Marschall der Rheinprovinz
Wilhelm Fürst zu Bielefeld

Faint, illegible text and a table structure on aged paper. The table appears to have multiple columns and rows, but the content is too faded to transcribe accurately.

Faint text at the bottom of the page, possibly a title or footer, including the words "Verhandlungen" and "1851".